



Ordnung der Bamberg Graduate School of Social Sciences (BAGSS)

Vom 30. September 2013

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-66.pdf>)

geändert durch:

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Bamberg Graduate School of Social Sciences (BAGSS) vom 15. März 2017

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-05.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Rechtsstellung.....	3
§ 2	Ziele und Aufgaben.....	3
§ 3	Organe.....	4
§ 4	Mitgliedschaft	4
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6	Mitgliederversammlung.....	6
§ 7	Vorstand	7
§ 8	Sprecher bzw. Sprecherin und stellvertretender Sprecher bzw. stellvertretende Sprecherin	8
§ 9	Koordinatoren bzw. Koordinatorinnen der Schwerpunktbereiche.....	9
§ 10	Promovierendenvertretung.....	9
§ 11	Wissenschaftlicher Beirat	10
§ 12	Geschäftsstelle	10
§ 13	Ladungen, Beschlussfassungen etc.....	10
§ 14	Eingliederung von Graduiertenkollegs	11
§ 15	Qualifizierungskonzept.....	11
§ 16	Aufnahme von Promovierenden in die BAGSS.....	11
§ 17	Betreuung.....	12
§ 18	Stipendien und wissenschaftliche Anstellungen	13
§ 19	Promotion	13
§ 20	Berufungen	14
§ 21	Interne Mittelverteilung.....	14
§ 22	Publikationen.....	15
§ 23	Evaluation.....	15
§ 24	Schiedsklausel.....	15
§ 25	Auflösung der Graduiertenschule.....	16
§ 26	Schlussbestimmungen und In-Kraft-Treten	16

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Satzung:

§ 1 Rechtsstellung

Die Graduiertenschule ist eine fakultätsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und führt den Namen „Bamberg Graduate School of Social Sciences“ (BAGSS).

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel der Bamberg Graduate School of Social Sciences ist die Förderung exzellenter und international wettbewerbsfähiger Forschung von Promovierenden sowie Postdoktoranden und Postdoktorandinnen in Schwerpunktbereichen der sozialwissenschaftlich orientierten Fächer.
- (2) Die BAGSS ist der Optimierung von Forschungs- und Promotionsbedingungen in den folgenden sozialwissenschaftlichen Schwerpunktbereichen verpflichtet:
 - a) Education, Personal Development and Learning from Early Childhood to Adulthood;
 - b) Educational and Social Inequality Across the Entire Life Course;
 - c) Changes in Human Capital, Labour Markets and Demographic Structures and their Impact on Social Structures in Modern Societies;
 - d) Governance, Institutional Change and Political Behaviour.
- (3) Die BAGSS trägt zur Weiterentwicklung von Qualitätsstandards für Promotionsverfahren bei, vor allem in den Bereichen Betreuungskonzepte und Betreuungsvereinbarungen, Integration in Forschungsschwerpunkte, Förderung von Internationalität und Vermittlung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis.
- (4) Bei der Bereitstellung von Angeboten zur hochschuldidaktischen Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses arbeitet die BAGSS mit geeigneten universitären Einrichtungen, z. B. dem Fortbildungszentrum Hochschullehre (FBZHL) zusammen.
- (5) Die BAGSS berät in Zusammenarbeit mit geeigneten universitären Einrichtungen, z. B. der Trimberg Research Academy (TRAc), die Promovierenden sowie Postdoktoranden und Postdoktorandinnen bei der Einwerbung drittmittelfinanzierter Stipendien.

- (6) Die BAGSS schafft eine Promotions- und Forschungsumgebung, die der Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie der Vereinbarkeit von Karriere und Familie verpflichtet ist.
- (7) Die BAGSS berät in Zusammenarbeit mit geeigneten universitären Einrichtungen, z. B. der Trimberg Research Academy (TRAc), die Promovierenden über berufliche Anschlussmöglichkeiten nach erfolgreicher Promotion (z. B. Postdoc-Programme).
- (8) Die BAGSS fördert die Präsentation von Forschungsergebnissen und das öffentliche Auftreten von Promovierenden und Postdoktorandinnen und Postdoktoranden in ihrer Rolle als Forscherinnen und Forscher.

§ 3 Organe

Die Organe der BAGSS sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Sprecher bzw. die Sprecherin,
- d) die Koordinatoren bzw. Koordinatorinnen für die Schwerpunktbereiche,
- e) die Promovierendenvertretung,
- f) der Wissenschaftliche Beirat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Reguläres Mitglied der BAGSS kann auf Antrag werden, wer
 - a) als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin in den Schwerpunktbereichen der BAGSS wissenschaftlich tätig ist. Die Mitgliedschaft hat in der Regel die Mitgliedschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder an einer ihr eng verbundenen wissenschaftlichen Einrichtung zur Voraussetzung.
 - b) als Promovierender oder Promovierende in einem Schwerpunktbereich der BAGSS die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion im Allgemeinen und die der BAGSS im Besonderen, vgl. § 16, erfüllt.
- (2) Assoziiertes Mitglied der BAGSS kann auf Antrag werden, wer
 - a) als Promovierender oder Promovierende oder besonders qualifizierter Studierender oder besondere Studierende in den Schwerpunktbereichen der BAGSS wissenschaftlich tätig ist, um an bestimmten Teilen des strukturierten Programms teilnehmen zu können. Die Mitgliedschaft hat in der Regel die Mitgliedschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Voraussetzung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand der BAGSS.
 - b) als Postdoktoranden oder Postdoktorandinnen in den Schwerpunktbereichen der BAGSS wissenschaftlich tätig sind. ²Die Mitgliedschaft hat in der Regel die Mit-

gliedschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder an einer ihr eng verbundenen wissenschaftlichen Einrichtung zur Voraussetzung. ³Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand der BAGSS.

- (3) Mitglieder kraft Amtes sind:
 - a) die Gründungsmitglieder,
 - b) die Koordinatoren und Koordinatorinnen der Schwerpunktbereiche,
 - c) die aus Mitteln der BAGSS finanzierten Professoren und Professorinnen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit der gegenüber dem Sprecher bzw. der Sprecherin abzugebenden schriftlichen Erklärung des Austritts.
 - b) durch Ausscheiden als Mitglied aus der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gleich aus welchem Grund (u. a. Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses).
 - c) bei Promovierenden in der Regel mit Abschluss der Promotion. Wenn im Rahmen einer Qualitätskontrolle anhand der Betreuungsvereinbarung und der erreichten Meilensteine durch die Betreuer oder Betreuerinnen bzw. den Vorstand festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation nach Qualitätskriterien der BAGSS nicht möglich ist, oder dass die Mitgliedschaft in der BAGSS nicht zielführend (vgl. § 2) ist, soll die Mitgliedschaft des bzw. der Promovierenden durch Aufhebung der Betreuungsvereinbarung und Auflösung der Betreuungskommission (vgl. § 17 Abs. 1) vorzeitig beendet werden.
 - d) wenn ein Mitglied seine Pflichten und Aufgaben nach dieser Ordnung nicht erfüllt bzw. aus einem anderen wichtigen Grund ausgeschlossen wird; hierüber entscheidet der Vorstand.
- (5) ¹Beim Ausscheiden eines Betreuers oder einer Betreuerin aus der Otto-Friedrich-Universität Bamberg kann dessen oder deren Mitgliedschaft in der BAGSS auf Antrag bis zum Abschluss relevanter Promotionsvorhaben innerhalb der BAGSS verlängert werden. ²Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (6) Promovierende, die vor dem In-Kraft-Treten der Ordnung Mitglieder der BAGSS waren, erhalten den Status eines assoziierten Mitglieds.
- (7) Auf Antrag kann der Vorstand assoziierten Mitgliedern den Status eines regulären Mitgliedes zuerkennen, wenn die Voraussetzungen nach § 16 erfüllt sind.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die regulären und assoziierten Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben nach § 2 sowie an der Verwaltung der BAGSS nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und die BAGSS aktiv zu unterstützen.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Promovierenden und Betreuenden werden über diese Ordnung hinaus in einer Betreuungsvereinbarung geregelt.

- (3) Alle Mitglieder sind zudem gehalten, ein im Sinne der Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.
- (4) Die Mitglieder der BAGSS können dem Vorstand Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb der BAGSS durchgeführt und von der BAGSS unterstützt werden sollen.
- (5) ¹Die regulären Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten der BAGSS deren Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. ²Sie partizipieren im Rahmen des § 21 an den der BAGSS zur Verfügung stehenden Mitteln.
- (6) ¹Reguläre Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand der BAGSS, der DFG und gegebenenfalls anderen Fördereinrichtungen zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. ²Ebenso sollen die Mitglieder an erforderlichen Antragstellungen mitwirken. ³Bei Beendigung der Mitgliedschaft muss jedes reguläre Mitglied einen Abschlussbericht über die in der BAGSS durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb von drei Monaten dem Sprecher bzw. der Sprecherin vorlegen. ⁴Bei Promovierenden gelten im Fall einer erfolgreichen Dissertation erleichterte Berichtspflichten.
- (7) Alle Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen verpflichtet, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Sie ist vom Sprecher bzw. von der Sprecherin mindestens alle zwei Jahre oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der regulären Mitglieder unter Angabe eines Vorschlags für die Tagesordnung innerhalb von drei Wochen einzuberufen. ²Die Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor der Sitzung versandt.
- (2) Der Sprecher bzw. die Sprecherin oder sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für:
 - a) Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstandes über Empfehlungen zur Änderung dieser Ordnung,
 - b) Wahl und Abwahl von Vorstand und den Koordinatoren bzw. Koordinatorinnen,
 - c) die Entgegennahme des Berichtes des Sprechers bzw. der Sprecherin,
 - d) Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstands über die Einrichtung von Schwerpunkten innerhalb der Schwerpunktbereiche,
 - e) Beschlussfassung über die Zuordnung eines Graduiertenkollegs zur BAGSS auf Antrag des Sprechers bzw. der Sprecherin des betreffenden Kollegs,
 - f) die Anregung zur Auflösung der BAGSS.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann Aufgaben an den Vorstand delegieren.
- (5) ¹Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchst. a sowie die Mitglieder der Promovierendenvertretung. ²Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) ¹Bei Abwesenheit eines Vertreters oder einer Vertreterin einer Mitgliedergruppe ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Mitgliederversammlungen oder Teile von Mitgliederversammlungen möglich. ²Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertretern oder Vertreterinnen in der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter oder eine andere Vertreterin der gleichen Gruppe übertragen werden. ³Ein Mitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Sprecher bzw. der Sprecherin,
 - b) dem stellvertretenden Sprecher bzw. der stellvertretenden Sprecherin,
 - c) mindestens drei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der hauptamtlich an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg tätigen Professoren und Professorinnen, darunter den Koordinatoren bzw. den Koordinatorinnen der Schwerpunktbereiche und
 - d) den Vertretern bzw. Vertreterinnen der Promovierendenvertretung.
- (2) ¹Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Vertreter bzw. Vertreterinnen der Promovierendenvertretung werden von der Mitgliederversammlung gewählt. ²Stimmberechtigt sind insoweit die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchst. a.
- (3) Die Mitgliederversammlung bzw. Promovierendenvertretung kann ein von ihr entsandtes Mitglied des Vorstands dadurch abwählen, dass sie mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin wählt.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes, die nicht dem Kreis der Promovierenden angehören, beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand ist, soweit in dieser Ordnung nicht bereits an anderer Stelle bestimmt, insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:
 - a) Er entwickelt das wissenschaftliche Programm und das Qualifizierungskonzept und ist für dessen Koordination, Qualitätskontrolle und Abstimmung mit der Universitätsleitung verantwortlich.
 - b) Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Verlust bzw. die Abberkennung der Mitgliedschaft.
 - c) Er koordiniert die Integration außeruniversitärer Partner.

- d) Er beschließt die Arbeitsberichte des Sprechers bzw. der Sprecherin sowie den Gesamtfinanzierungsantrag der BAGSS an die DFG.
 - e) Er berät den Sprecher bzw. die Sprecherin in Haushaltsangelegenheiten.
 - f) Er ist für die Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung verantwortlich.
 - g) Er beschließt über die Aufnahme und Beendigung von Forschungsprojekten der BAGSS.
 - h) Er ist für Maßnahmen, Planung und Qualitätssicherung der Gleichstellung verantwortlich.
 - i) Er ist für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.
- (6) ¹Die Beschlussfassungen sollen, soweit möglich, einstimmig erfolgen. ²Entscheidungen, die die Bewertung individueller Leistungen betreffen sowie Aufnahmeentscheidungen obliegen allein den zur Abnahme von Promotionsprüfungen befugten Vorstandsmitgliedern.
- (7) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Semester.

§ 8 Sprecher bzw. Sprecherin und stellvertretender Sprecher bzw. stellvertretende Sprecherin

- (1) ¹Der Sprecher bzw. die Sprecherin leitet die BAGSS, führt die Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse des Vorstands und ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Programms verantwortlich. ²Ferner
- a) ist er bzw. sie für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets der BAGSS verantwortlich,
 - b) trägt er bzw. sie die Personalverantwortung für die der BAGSS zugeordneten wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen,
 - c) berichtet er bzw. sie der Mitgliederversammlung und der Universitätsleitung über die Entwicklung der BAGSS,
 - d) berichtet er bzw. sie dem Vorstand über eigene Entscheidungen,
 - e) beruft er bzw. sie als Vorsitzender bzw. Vorsitzende die Sitzungen von Vorstand und Mitgliederversammlung ein und leitet diese,
 - f) vertritt er bzw. sie die Belange der BAGSS gegenüber der Universitätsleitung und Dritten,
 - g) informiert er bzw. sie die Mitglieder im gebotenen Maße.
- (2) Der Sprecher bzw. die Sprecherin und der stellvertretende Sprecher bzw. die stellvertretende Sprecherin werden aus dem Kreis der wählbaren hauptamtlich unbefristeten Professoren bzw. Professorinnen, die Mitglieder der BAGSS sind, auf drei Jahre gewählt und von der Universitätsleitung bestellt.

- (3) Tritt der Sprecher bzw. die Sprecherin vorzeitig zurück oder kann der Sprecher bzw. die Sprecherin sein bzw. ihr Amt aus anderen Gründen nicht mehr ausüben, beruft der stellvertretende Sprecher bzw. die stellvertretende Sprecherin unverzüglich eine Mitgliederversammlung ein, um durch Wahl einen neuen Sprecher bzw. eine neue Sprecherin zur Bestellung vorzuschlagen.
- (4) In unaufschiebbaren Fällen, soweit eine Entscheidung des Vorstands im Umlaufverfahren nicht möglich ist, trifft der Sprecher bzw. die Sprecherin anstelle des Vorstands die notwendigen Entscheidungen.
- (5) Der stellvertretende Sprecher bzw. die stellvertretende Sprecherin
 - a) unterstützt den Sprecher bzw. die Sprecherin bei der Erledigung seiner bzw. ihrer Aufgaben,
 - b) vertritt den Sprecher bzw. die Sprecherin im Fall der Verhinderung.

§ 9 Koordinatoren bzw. Koordinatorinnen der Schwerpunktbereiche

- (1) ¹Jeder Schwerpunktbereich wird von einem Koordinator bzw. einer Koordinatorin geleitet. ²Er bzw. sie unterstützt den Sprecher bzw. die Sprecherin in der Durchführung der bereichsbezogenen Programme und anderer Aufgaben im jeweiligen Schwerpunktbereich.
- (2) Er bzw. sie berichtet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung auf Verlangen.
- (3) ¹Der Koordinator bzw. die Koordinatorin eines Schwerpunktbereiches muss Mitglied der BAGSS und ein an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hauptamtlich tätiger Professor bzw. eine an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hauptamtlich tätige Professorin sein. ²Seine bzw. ihre Wahl richtet sich nach § 7 Abs. 2.
- (4) Der Koordinator bzw. die Koordinatorin eines Schwerpunktbereiches kann stellvertretender Sprecher bzw. stellvertretende Sprecherin der BAGSS sein.

§10 Promovierendenvertretung

- (1) ¹Der Promovierendenvertretung gehören vier promovierende Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchst. b und zwei assoziierte promovierende Mitglieder nach § 4 Abs. 2 an. ²Die Mitglieder der Promovierendenvertretung werden einmal pro Jahr von den regulären und assoziierten promovierenden Mitgliedern der BAGSS gewählt.
- (2) Dabei soll sichergestellt werden, dass aus jedem Schwerpunktbereich der BAGSS mindestens ein promovierendes Mitglied in die Vertretung gewählt wird.
- (3) Die Promovierendenvertretung stellt sicher, dass die Interessen der Promovierenden in der BAGSS über ihre Präsenz im Vorstand hinaus vertreten werden und sie auch in die Gestaltung des Programms einbezogen werden.
- (4) ¹Die Promovierendenvertretung wählt jährlich zu Beginn des Sommersemesters mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen, die die Inte-

ressen der Promovierenden im Vorstand vertreten; Wiederwahl ist möglich. ²Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass sowohl die regulären Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchst. b als auch die assoziierten Mitglieder nach § 4 Abs. 2 vertreten sind.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat
 - a) besteht aus mindestens vier angesehenen Wissenschaftlern bzw. Wissenschaftlerinnen aus den sozialwissenschaftlichen Schwerpunkten der BAGSS, die nicht der Otto-Friedrich-Universität Bamberg angehören und international anerkannt sind.
 - b) wird von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Otto-Friedrich-Universität Bamberg auf Vorschlag des Sprechers bzw. der Sprecherin der BAGSS für die Dauer von vier Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.
 - c) kommt in der Regel einmal in zwei Jahren zu einer Sitzung in Bamberg zusammen.
 - d) macht seine Berichte bzw. Empfehlungen dem Vorstand der BAGSS und der Universitätsleitung zugänglich.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er berät die BAGSS in Fragen der wissenschaftlichen, strukturellen und/oder personellen Entwicklung und zur Gestaltung des Qualifikationskonzeptes.
 - b) Er gibt Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung der BAGSS und bei der Besetzung von Professuren, die fachlich oder strukturell für die BAGSS von zentraler Bedeutung sind, ab.
 - c) Er gibt Empfehlungen und Stellungnahmen zur Gestaltung des Qualifizierungskonzeptes der BAGSS ab.
 - d) Ihm obliegt die Evaluation der BAGSS nach § 23.

§ 12 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle unterstützt den Sprecher bzw. die Sprecherin, den Vorstand und die anderen Organe der BAGSS in Organisationsfragen.
- (2) ¹Die Geschäftsstelle der BAGSS wird von einem Geschäftsführer bzw. einer Geschäftsführerin geleitet. ²Seine bzw. ihre Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands. ³Er oder sie nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 13 Ladungen, Beschlussfassungen etc.

- (1) Soweit diese Ordnung keine Sonderregelungen trifft, findet die Geschäftsordnung für den Senat der Otto-Friedrich-Universität Bamberg entsprechende Anwendung auf den Geschäftsgang der Organe der BAGSS.

- (2) ¹Über Sitzungen der Organe der BAGSS wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. ²Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

§ 14 Eingliederung von Graduiertenkollegs

- (1) Der BAGSS können auf Antrag Graduiertenkollegs zugeordnet werden.
- (2) Das Programm eines zugeordneten Graduiertenkollegs kann auf Vorschlag des Sprechers bzw. der Sprecherin des betreffenden Kollegs ganz bzw. teilweise an das Programm der BAGSS angegliedert werden.
- (3) Für die Aufnahme in ein der BAGSS zugeordnetes Graduiertenkolleg kann von dem in § 16 geregelten Verfahren abgewichen werden.

§ 15 Qualifizierungskonzept

- (1) Das von der BAGSS auf die Ziele nach § 2 ausgerichtete Qualifikationsprogramm soll folgenden Grundsätzen entsprechen:
- a) Es soll den Promovierenden die notwendige fachliche und methodische Grundlage zur Erarbeitung ihrer eigenen Forschungsprojekte bieten.
 - b) Es soll hinreichend Gelegenheit zur Diskussion von Projektentwürfen geben.
 - c) Veranstaltungen sollen möglichst in englischer Sprache abgehalten werden.
 - d) Veranstaltungen sollen nach Möglichkeit interdisziplinär von zwei Lehrenden aus unterschiedlichen Fächern durchgeführt werden.
- (2) ¹Über die fachliche Betreuung hinaus bietet die BAGSS in Zusammenarbeit mit geeigneten universitären Einrichtungen, z. B. der Trimberg Research Academy (TRAc) karrierefördernde Maßnahmen an. ²Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auch auf Maßnahmen zur Gleichbehandlung („affirmative action“).
- (3) Promovierende der BAGSS müssen die von der Betreuungskommission festgelegten Pflicht- und Wahlveranstaltungen erfolgreich absolviert haben, um neben dem zu verleihenden Grad ein Abschlusszertifikat der BAGSS zu erlangen.

§ 16 Aufnahme von Promovierenden in die BAGSS

- (1) Bewerbungen für die Aufnahme in die BAGSS sind über die Geschäftsstelle an den Sprecher bzw. die Sprecherin zu richten.
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme kann durch einen vom Vorstand zu seiner Entlastung eingesetzten Ausschuss vorbereitet werden, dem mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes aus dem Kreis der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören.

- (3) Für die Aufnahme in die BAGSS gelten folgende Kriterien:
- a) Vorliegen der nach der jeweils einschlägigen Promotionsordnung vorgesehenen Mindestzulassungsvoraussetzungen,
 - b) Vorliegen wissenschaftlicher Exzellenz, in der Regel nachgewiesen durch einen hervorragenden Studienabschluss,
 - c) Vorhandensein eines einschlägigen Promotionsprojekts, das einem der Schwerpunktbereiche der Graduiertenschule zugeordnet ist und somit Bestandteil des wissenschaftlichen Programms der BAGSS ist,
 - d) Bereitschaft eines Mitgliedes der BAGSS, die Erstbetreuung des Promotionsprojektes zu übernehmen.
- (4) Soweit dem Antrag auf Aufnahme in die BAGSS entsprochen wird, wird der Bewerber bzw. die Bewerberin reguläres oder assoziiertes Mitglied der BAGSS, sobald er bzw. sie und der Erstbetreuer bzw. die Erstbetreuerin die Betreuungsvereinbarung unterzeichnet haben.
- (5) ¹Außergewöhnlich hoch qualifizierte Absolventen oder Absolventinnen eines einschlägigen Bachelorstudiengangs können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie in einem für das Forschungsprogramm der BAGSS einschlägigen Masterstudiengang an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zugelassen sind und sich ein Mitglied der BAGSS bereit erklärt hat, die Erstbetreuung einer geplanten Promotion zu übernehmen. ²Die Zulassung zur Promotion erfolgt erst, wenn der Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen worden ist und die weiteren nach der jeweils einschlägigen Promotionsordnung vorgesehenen Mindestzulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die BAGSS.

§ 17 Betreuung

- (1) ¹Die wissenschaftlich-fachliche Betreuung der Promovierenden und ihres Promotionsprojektes erfolgt durch eine Betreuungskommission. ²Die Zusammensetzung der Betreuungskommission wird im Einvernehmen mit dem bzw. der Promovierenden und den jeweiligen Betreuern bzw. Betreuerinnen zu Beginn des Vorhabens vom Erstbetreuer bzw. der Erstbetreuerin an die Geschäftsstelle gemeldet und vom Sprecher bzw. der Sprecherin bestellt.
- (2) ¹Mitglieder der Betreuungskommission sind der Erstbetreuer bzw. die Erstbetreuerin, der bzw. die im der Promotion zugrunde liegenden Schwerpunkt lehrt und forscht. ²Von den beiden weiteren Betreuern bzw. Betreuerinnen soll mindestens ein weiterer im einschlägigen Schwerpunktbereich forschen. ³Bei der Zusammenstellung der Betreuungskommission sind die Vorgaben der einschlägigen Promotionsordnung über die Zusammensetzung der Promotions- bzw. Prüfungskommission zu beachten. ⁴Vorschläge des bzw. der Promovierenden werden nach Möglichkeit berücksichtigt. ⁵Ein Anspruch auf Bestellung bestimmter Personen besteht nicht.

- (3) ¹Der Sprecher bzw. die Sprecherin stellt sicher, dass die Betreuung der Promovierenden während des gesamten Promotionsverfahrens gewährleistet ist. ²Die Zusammensetzung der Betreuungskommission kann sich im Laufe des Projekts aus fachlichen und nichtfachlichen Gründen im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten und mit dem Sprecher bzw. der Sprecherin ändern.
- (4) Rechte und Pflichten der Betreuenden und Betreuten regeln § 5 sowie eine individuelle Betreuungsvereinbarung.
- (5) Das promovierende Mitglied schlägt dem jeweils zuständigen Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Sprecher bzw. der Sprecherin vor, die Mitglieder der Betreuungskommission zu Gutachtern oder Gutachterinnen bzw. Prüfern oder Prüferinnen in dem betreffenden förmlichen Promotionsverfahren nach der jeweils einschlägigen Promotionsordnung zu bestellen.

§ 18 Stipendien und wissenschaftliche Anstellungen

- (1) ¹Über die Vergabe von Stipendien und wissenschaftlichen Anstellungen, die von der BAGSS finanziert werden, entscheidet im Zuge eines transparenten Auswahlverfahrens der Vorstand. ²Die maximale Förderdauer beträgt drei Jahre. ³Die Stipendien und wissenschaftlichen Anstellungen werden international ausgeschrieben.
- (2) Von der BAGSS vergebene Stipendien oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Anstellung vergebene Stellen für Promovierende nach TV-L sind an klar definierte Jahresziele im Rahmen der geförderten Dissertationsprojekte gebunden.
- (3) Der Vorstand kann Promovierenden mit Stipendien oder wissenschaftlichen Anstellungen bei Erziehungspausen auf Antrag eine Verlängerung der Förderung gewähren.
- (4) ¹Der Vorstand kann Promovierenden mit Stipendien oder wissenschaftlichen Anstellungen bei Vorliegen eines Härtefalls (z. B. schwere Erkrankung) auf Antrag eine Verlängerung der Förderung gewähren. ²Über die Dauer der Verlängerung entscheidet bei Härtefällen im Einzelfall der Vorstand.
- (5) ¹Die Förderung kann entzogen werden, wenn die vereinbarten Jahresziele („milestones“) oder die im Bewilligungsschreiben genannten Verpflichtungen aus Gründen verfehlt werden, die von dem bzw. der Promovierenden selbst zu vertreten sind. ²Über einen Entzug der Förderung entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem Erstbetreuer bzw. der Erstbetreuerin.

§ 19 Promotion

- (1) ¹Das Promotionsverfahren regelt sich nach der Promotionsordnung für die Fakultäten Humanwissenschaften und Geistes- und Kulturwissenschaften bzw. der für die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung. ²Welche Promotionsordnung konkret Anwendung findet, bestimmt sich nach der Fakultätszuordnung des Erstbetreuers bzw. der Erstbetreuerin.

- (2) Die einschlägige Promotionsordnung hat Vorrang, soweit sie von dieser Ordnung abweichende Regelungen bestimmt.
- (3) Die Promovierenden erhalten von der Fakultät, der ihr Erstbetreuer bzw. ihre Erstbetreuerin angehört, mit erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß der Promotionsordnung der Fakultäten Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften den Titel „Dr. phil.“ bzw. gemäß der Promotionsordnung der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften den Titel „Dr. rer. pol.“.

§ 20 Berufungen

Um die BAGSS möglichst umfassend an den Berufungen aus eigenen Mitteln bzw. an der Besetzung für sie zentraler Professuren zu beteiligen, gilt – soweit das bayerische Hochschulrecht nicht entgegensteht – Folgendes:

- (1) ¹Bei Professuren, die aus Mitteln der BAGSS finanziert werden, gibt der Vorstand im Einvernehmen mit den betroffenen Fachgruppen einen Vorschlag zur Ausschreibung der Stelle und zur Besetzung des Berufungsausschusses ab. ²Die BAGSS stellt vorbehaltlich der Ordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Regelung der Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren alle stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe in dem Berufungsausschuss. ³Der Berufsliste an die Universitätsleitung ist die Stellungnahme des Vorstands der BAGSS beizufügen.
- (2) ¹Bei Professuren, die fachlich oder strukturell für die BAGSS von zentraler Bedeutung sind, geben die betroffenen Fachgruppen in Absprache mit dem Vorstand einen Vorschlag zur Ausschreibung der Stelle und zur Besetzung des Berufungsausschusses ab. ²Die BAGSS muss in dem Berufungsausschuss angemessen vertreten sein.
- (3) Der Vorstand der BAGSS kann zu allen Berufungsvorschlägen, die nach seiner Ansicht die Belange der BAGSS berühren, Stellungnahmen gegenüber dem bzw. der Vorsitzenden des Berufungsausschusses und der Universitätsleitung abgeben.
- (4) ¹Professuren aus Mitteln der BAGSS können befristet oder unbefristet vergeben werden. ²Es gelten die Bestimmungen des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Aus Mitteln der BAGSS berufene Professorinnen und Professoren erhalten das volle Promotionsrecht an der Fakultät für Humanwissenschaften (Schwerpunktbereich gemäß § 2 Abs. 5 Buchst. a) bzw. Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Schwerpunktbereiche gemäß § 2 Abs. 5 Buchst. b, c und d).
- (6) Für die aus der BAGSS finanzierten Positionen gelten die Regelungen zu Lehrverpflichtungen nach dem Bayerischen Hochschulrecht.

§ 21 Interne Mittelverteilung

- (1) Der Vorstand der BAGSS entscheidet über die Vergabe der verfügbaren Mittel auf Grundlage

- a) des allgemeinen Bedarfs der Schule (insbesondere Lehraufträge, externes Training der Promovierenden, Bücher, Zeitschriften, Datensätze, IT-Ausstattung, Software-Lizenzen, Öffentlichkeitsarbeit oder Besuche des wissenschaftlichen Beirats) und
 - b) individueller Anträge der regulären Mitglieder der BAGSS (z. B. spezifische Workshops, Gastvorträge, Kosten für Konferenzbesuche), die in einem transparenten Verfahren kompetitiv zugewiesen werden.
 - c) individueller Anträge der assoziierten Mitglieder der BAGSS (z. B. spezifische Workshops, Gastvorträge, Kosten für Konferenzbesuche), die in einem transparenten Verfahren kompetitiv zugewiesen werden.
- (2) ¹Der Vorstand kann den Sprecher oder die Sprecherin auf Grundlage allgemeiner Vorgaben ermächtigen, über Ausgaben des allgemeinen Bedarfs sowie über individuelle Anträge nach Abs. 1 selbständig zu entscheiden. ²Der Sprecher oder die Sprecherin berichtet dem Vorstand regelmäßig über die Vergabeentscheidungen.

§ 22 Publikationen

- (1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern der BAGSS gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden.
- (2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.
- (3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Urheber- und Schutzrechten anderer Mitglieder der BAGSS nicht beeinträchtigt wird.

§ 23 Evaluation

- (1) Mindestens alle fünf Jahre findet eine Evaluation der BAGSS durch den Wissenschaftlichen Beirat statt.
- (2) Gegenstand der Evaluation sind insbesondere die Bedeutung der Einrichtung für die Profilbildung der Universität, die Effizienz von Strukturen und Organisation der Einrichtung sowie die Qualität des Angebotes.
- (3) Die BAGSS trifft die erforderlichen Veranlassungen, damit die Ergebnisse der Evaluation der Universitätsleitung zur weiteren Behandlung unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

§ 24 Schiedsklausel

- (1) Im Fall von Beschwerden eines Mitglieds oder eines Organs aufgrund des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten findet die Ordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Regelung des Verfahrens bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten Anwendung.

- (2) ¹Bei anderen Beschwerden gegen Entscheidungen eines Organs der BAGSS tritt eine Schiedskommission zusammen. ²Der Präsident bzw. die Präsidentin der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ernennt im Benehmen mit dem Vorstand der BAGSS den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und die weiteren Kommissionsmitglieder. ³Der Kommission gehören der Vertrauensdozent bzw. die Vertrauensdozentin der Deutschen Forschungsgemeinschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und zwei weitere Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen an. ⁴Die Kommission legt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zügig eine Empfehlung vor, über die der Präsident bzw. die Präsidentin abschließend entscheidet.

§ 25 Auflösung der Graduiertenschule

- (1) ¹Die Universitätsleitung entscheidet im Benehmen mit der Mitgliederversammlung oder auf Anregung der Mitgliederversammlung nach § 6 Abs. 3 Buchst. f über die Auflösung der BAGSS. ²Der Universitätsrat nimmt zu der Auflösung der BAGSS Stellung.
- (2) Das Qualifikationsprogramm gemäß § 15 und die Betreuung gemäß § 17 werden für laufende Promotionsverfahren bis zu deren Beendigung nach Auflösung der BAGSS sichergestellt.

§ 26 Schlussbestimmungen und In-Kraft-Treten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung sind bezogen auf die Zeit der Förderung im Rahmen der Exzellenzinitiative mit der DFG abzustimmen.
- (2) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung durch Anschlag in der Universität in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 14. Januar 2011 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Juli 2013 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 und Art. 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2013.

Bamberg, 30. September 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2013 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2013.